

# Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung, BetmV)

vom 29. Mai 1996 (Stand am 1. Juli 1996)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>1</sup>  
über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Gesetz),

verordnet:

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1           Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Kontrolle von Betäubungsmitteln und Stoffen im Sinne der Artikel 1, 3, 7 und 8 des Gesetzes.

### Art. 2           Zuständigkeit des Bundesamtes

Die Befugnis des Bundesrates nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes, für Betäubungsmittel in bestimmter Konzentration oder Menge Ausnahmen von den Kontrollmassnahmen vorzusetzen, wird dem Bundesamt für Gesundheitswesen (Bundesamt) übertragen.

### Art. 3           Verzeichnisse

Das Bundesamt veröffentlicht die Verzeichnisse:

- a. aller Betäubungsmittel (Art. 1 des Gesetzes) mit den ihnen zugeordneten Numerierungen nach dem Produkte-Identifikationssystem von «European Article Number International» (EAN-A);
- b. der von der Kontrolle teilweise ausgenommenen Betäubungsmittel (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes);
- c. der Betäubungsmittel, die in kleinen Mengen ohne ärztliche Verschreibung erhältlich und von der Kontrolle teilweise ausgenommen sind (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes);
- d. der verbotenen Stoffe (Art. 8 Abs. 1 und 3 des Gesetzes);
- e. der Firmen (und ihrer für Betäubungsmittel verantwortlichen Personen) und Personen, welche die kantonale Bewilligung besitzen, alkaloidhaltige Pflan-

- zen oder Pilze zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anzubauen oder Betäubungsmittel herzustellen, zu verarbeiten oder damit Handel zu treiben (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes) mit Identifikationsnummern nach dem EAN-System für die Partnerkennung (EAN-L);
- f. der Vermittler (Mäkler, Agenten und, falls es sich bei diesen Personen um Firmen handelt, die für Betäubungsmittel verantwortlichen Personen), welche die kantonale Bewilligung besitzen, Betäubungsmittel zu vermitteln (Art. 13);
  - g. der Apotheker, welche Betäubungsmittel beziehen, lagern, verwenden und abgeben dürfen (Art. 9 Abs. 1 und 2a des Gesetzes) mit EAN-L-Identifikationsnummern;
  - h. der Krankenanstalten (und ihrer für Betäubungsmittel verantwortlichen Personen), welche die kantonale Bewilligung besitzen, Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden (Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes) mit EAN-L-Identifikationsnummern;
  - i. der wissenschaftlichen Institute (und ihrer für Betäubungsmittel verantwortlichen Personen), welche die kantonale Bewilligung besitzen, nach Massgabe des Eigenbedarfs alkaloidhaltige Pflanzen oder Pilze zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anzubauen und Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden (Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes) mit EAN-L-Identifikationsnummern;
  - k. der nationalen oder internationalen Organisationen (und ihrer für Betäubungsmittel verantwortlichen Personen) mit der Bewilligung des Bundesrates, Betäubungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beziehen, einzuführen, zu verwenden, abzugeben oder auszuführen (Art. 14a Abs. 1 des Gesetzes) mit EAN-L-Identifikationsnummern.

#### Art. 4 Ausnahmen

Betäubungsmittel, die teilweise von der Kontrolle ausgenommen sind (Art. 3 Bst. b) sowie Betäubungsmittel, die in kleinen Mengen ohne ärztliche Verschreibung erhältlich sind (Art. 3 Bst. c), unterliegen den für andere Betäubungsmittel vorgesehenen Beschränkungen in den folgenden Artikeln nicht:

- a. Artikel 40 Absätze 1 und 2 (kranke Reisende);
- b. Artikel 41 Absatz 1 (Erwerb von Betäubungsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte);
- c. Artikel 43 (Verschreibung);
- d. Artikel 47 (Rezepte von Ärzten und Tierärzten ohne Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz)
- e. Artikel 48 (Notfälle);
- f. Artikel 53 Absatz 1 (Lagerung);
- g. Artikel 55 (Bezeichnung und Etikettierung);
- h. Artikel 57 (Meldungen);

- i. Artikel 58 (Lieferscheine);
- k. Artikel 61 (Ausweisungspflicht der Apotheker);
- l. Artikel 62 (Ausweisungspflicht der Ärzte);
- m. Artikel 63 (Ausweisungspflicht der Krankenanstalten);
- n. Artikel 64 (Ausweisungspflicht wissenschaftlicher Institute);
- o. Artikel 65 (Ausweisungspflicht nationaler oder internationaler Organisationen);
- p. Artikel 68 Absatz 2 (Kontrolle durch die Kantone);
- q. Artikel 71 (Beschlagnahme, Verwertung, Entsorgung);
- r. Artikel 73 (Verwertung und Entsorgung von Betäubungsmitteln aus Widerhandlung).

## 2. Kapitel: Bewilligungen für die Herstellung und den Handel

### 1. Abschnitt: Fabrikations- und Handelsfirmen

#### Art. 5 Gesuche

<sup>1</sup> Firmen und Personen, die alkaloidhaltige Pflanzen oder Pilze zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbauen, Betäubungsmittel herstellen, verarbeiten oder damit Handel treiben wollen, haben bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sich der Geschäftsbetrieb befindet, um die in Artikel 4 des Gesetzes vorgeschriebene Bewilligung nachzusuchen und folgende Angaben und Ausweise beizubringen:

- a. 1. Gesellschaften ohne und mit juristischer Persönlichkeit:
  - Firmenbezeichnung,
  - Name und Vorname der für den technischen Betrieb oder den Handel mit Betäubungsmitteln verantwortlichen Person; oder
- 2. Natürliche Personen: Name und Vorname;
- b. Geschäftsdomizil (Adresse);
- c. Eintragung im Handelsregister;
- d. Tätigkeit der Firma (Herstellung von Arzneimitteln, chemischen Stoffen, Handel mit solchen);
- e. Art der nachgesuchten Bewilligung (Anbau, Herstellung, Verarbeitung, Handel);
- f. falls das Gesuch nicht für alle Betäubungsmittel gilt, Bezeichnung (Substanz- oder Markenname) der betreffenden Betäubungsmittel oder Betäubungsmittelgruppen;
- g. Nachweis der Fachkenntnisse über Betäubungsmittel; schriftlicher Auftrag für den Anbau;
- h. Strafregisterauszug der verantwortlichen Person;

i. Beschreibung der Anbaufläche, Lokalitäten und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Vermittler (Mäkler, Agenten), die Betäubungsmittel vermitteln, haben ihr Gesuch um Bewilligung mit den Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e, g und h bei der zuständigen Behörde des Kantons einzureichen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.

#### **Art. 6** Herstellung

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Herstellung und zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln wird Firmen und Personen erteilt, die im Hauptregister (Firmenbuch) des Handelsregisters eingetragen sind und vorwiegend Arzneimittel oder chemische Stoffe herstellen.

<sup>2</sup> Die für den technischen Betrieb verantwortliche Person muss:

- a. einen wissenschaftlichen Ausweis besitzen;
- b. im Betrieb tätiger Inhaber oder Mitinhaber sein, oder mit der Firma in vertraglichem Anstellungsverhältnis stehen.

<sup>3</sup> Als wissenschaftlicher Ausweis im Sinne dieses Artikels gelten das eidgenössische Arzt-, Tierarzt- und Apothekerdiplom sowie das Diplom als Chemiker einer schweizerischen Hochschule. Die zuständige kantonale Behörde kann andere an schweizerischen oder ausländischen Hochschulen erworbene Diplome der genannten Berufe nach Anhören des Bundesamtes als genügend anerkennen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung zum Anbau von alkaloidhaltigen Pflanzen oder Pilzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln kann nach Anhören des Bundesamtes nur Inhabern einer Bewilligung zur Herstellung und zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln, wissenschaftlichen Instituten oder Personen, die von ihnen durch schriftlichen Vertrag mit dem Anbau beauftragt sind, erteilt werden. In diesem Vertrag müssen genaue Angaben über die Art der anzubauenden alkaloidhaltigen Pflanzen oder Pilze und die Grösse der Anbaufläche sowie die Verpflichtung des Auftraggebers enthalten sein, die ganze Ernte des Beauftragten zu übernehmen. Ein von beiden Parteien unterzeichnetes Vertragsexemplar ist der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sich die Anbaufläche befindet, mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen.

<sup>5</sup> Die Bewilligung zur Herstellung und zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln berechtigt auch zum Handel mit solchen, sofern die für den technischen Betrieb verantwortliche Person die Verantwortung auch für den Handel übernimmt. Ist dies nicht der Fall, so muss für den Handel zusätzlich eine verantwortliche Person nach Artikel 7 Absatz 2 bestimmt werden.

#### **Art. 7** Handel

<sup>1</sup> Die Bewilligung zum Handel mit Betäubungsmitteln wird Firmen und Personen erteilt, die im Hauptregister (Firmenbuch) des Handelsregisters eingetragen sind und vorwiegend Handel mit Arzneimitteln oder chemischen Stoffen betreiben.

<sup>2</sup> Die für den Handel verantwortliche Person muss einen der in Artikel 6 Absatz 3 erwähnten Ausweise besitzen. Die Kantone sind ferner befugt, mit Zustimmung des Bundesamtes die Bewilligung zum Handel zu erteilen, wenn die nötigen Fachkennt-

nisse in einer vom Kanton anerkannten oder angeordneten Prüfung nachgewiesen werden.

#### **Art. 8** Vermittlung

Die Bestimmungen von Artikel 7 sind auch anwendbar auf Vermittler (Mäkler, Agenten), die die in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes genannten Stoffe vermitteln.

#### **Art. 9** Abgabe

<sup>1</sup> Die zum Handel mit Betäubungsmitteln berechtigten Firmen und Personen dürfen diese auf schriftliche Bestellung oder auf Bestellung in einer anderen vom Bundesamt genehmigten Form abgeben:

- a. an Firmen und Personen, die eine in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung besitzen;
- b. an die Apotheker, die verantwortliche Leiter einer öffentlichen oder Spitalapotheke sind (Art. 9 des Gesetzes);
- c. an die zur Berufsausübung zugelassenen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, sofern deren Befugnis, Betäubungsmittel zu beziehen, nicht durch kantonale Bestimmungen eingeschränkt wird;
- d. an die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Institute, welche die in Artikel 15 vorgesehene Bewilligung besitzen;
- e. an nationale oder internationale Organisationen, welche die in Artikel 16 vorgesehene Bewilligung besitzen.

<sup>2</sup> In den ersten zwei Jahren, nachdem ein Präparat eines Betäubungsmittels auf den Markt gebracht wurde, dürfen Firmen und Personen auf schriftliche und von einem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt unterzeichnete Bestellung ein Muster der kleinsten, handelsüblichen und vom Bundesamt genehmigten Packung des Betäubungsmittels abgeben.

<sup>3</sup> Sie dürfen an Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute auf schriftliche Bestellung der verantwortlichen Personen die für die Durchführung eines Versuches benötigten Mengen von Betäubungsmitteln abgeben, wenn dieser Versuch von einer Ethikkommission genehmigt ist und in Einklang mit der Guten Praxis der Klinischen Versuche durchgeführt wird. Unter den gleichen Bedingungen können die in Artikel 3 Buchstabe c genannten Betäubungsmittel auch an Ärzte abgegeben werden.

<sup>4</sup> Musterpackungen und für Versuche bestimmte Betäubungsmittel müssen auf den Meldeformularen (Art. 57) als solche bezeichnet sein.

<sup>5</sup> Vor der Abgabe von Betäubungsmitteln haben sich die zum Handel Berechtigten zu vergewissern, dass die Besteller für den Erwerb berechtigt sind.

## 2. Abschnitt: Andere Institutionen und Organisationen

### Art. 10      Krankenanstalten

Krankenanstalten haben das von der verantwortlichen Person (Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes) unterzeichnete Gesuch um Erteilung der Bewilligung, Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs ihres Betriebes zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

### Art. 11      Wissenschaftliche Institute

Wissenschaftliche Institute haben das von der verantwortlichen Person (Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes) unterzeichnete Gesuch um Erteilung der Bewilligung, nach Massgabe des Eigenbedarfs alkaloidhaltiger Pflanzen oder Pilze zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anzubauen und Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

### Art. 12      Nationale oder internationale Organisationen

Nationale oder internationale Organisationen haben das von der verantwortlichen Person (Art. 14a des Gesetzes) unterzeichnete Gesuch um Erteilung der Bewilligung, Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, beim Bundesamt einzureichen.

## 3. Abschnitt: Inhalt der Bewilligung

### Art. 13      Firmen und Personen

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde stellt die Bewilligung, alkaloidhaltige Pflanzen oder Pilze zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anzubauen, Betäubungsmittel herzustellen, zu verarbeiten (Art. 6), damit zu handeln (Art. 7) oder sie zu vermitteln (Art. 8), auf den Namen der gesuchstellenden Firma oder Person aus.

<sup>2</sup> Die Bewilligung bezeichnet die für den landwirtschaftlichen oder technischen Betrieb oder für den Handel mit Betäubungsmitteln verantwortliche Person. Falls die Bewilligung nicht für alle Betäubungsmittel gilt, sind die zugelassenen Betäubungsmittel oder Betäubungsmittelgruppen (Substanz- oder Markennamen) zu benennen.

### Art. 14      Krankenanstalten

Die zuständige kantonale Behörde stellt die Bewilligung für Krankenanstalten (Art. 10), Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, auf den Namen der betreffenden Krankenanstalt und der verantwortlichen Person aus.

**Art. 15**      Wissenschaftliche Institute

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde stellt die Bewilligung für wissenschaftliche Institute (Art. 11), alkaloidhaltige Pflanzen oder Pilze zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anzubauen, Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern und zu verwenden, auf den Namen des Institutes und der verantwortlichen Person aus.

<sup>2</sup> Falls die Bewilligung nicht für alle Betäubungsmittel gilt, sind die zugelassenen Betäubungsmittel oder Betäubungsmittelgruppen (Substanz- oder Markennamen) zu benennen.

**Art. 16**      Nationale oder internationale Organisationen

<sup>1</sup> Das Bundesamt stellt die Bewilligung für nationale oder internationale Organisationen (Art. 12), Betäubungsmittel zu beziehen, einzuführen, zu lagern, zu verwenden oder auszuführen, auf den Namen der Organisation und der verantwortlichen Person aus.

<sup>2</sup> Falls die Bewilligung nicht für alle Betäubungsmittel gilt, sind die zugelassenen Betäubungsmittel oder Betäubungsmittelgruppen (Substanz- oder Markennamen) zu benennen.

**Art. 17**      Erteilung der EAN-L-Identifikationsnummer

<sup>1</sup> Falls für die gesuchstellenden Firmen, Personen, Krankenanstalten und wissenschaftlichen Institute nach den Artikeln 13–15 keine EAN-L-Identifikationsnummer vorhanden ist, wird diese, nach Meldung des Kantons (Art. 22 Abs. 1), vom Bundesamt erteilt.

<sup>2</sup> Falls für die gesuchstellenden nationalen oder internationalen Organisationen nach Artikel 16 keine EAN-L-Identifikationsnummer vorhanden ist, wird diese vom Bundesamt erteilt.

<sup>3</sup> Das Bundesamt teilt der auf der Bewilligung genannten verantwortlichen Person die EAN-L-Identifikationsnummer mit.

**Art. 18**      Gültigkeit

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist höchstens fünf Jahre gültig.

<sup>2</sup> Sie kann für fünf Jahre erneuert werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Erneuerung ist auf den 1. Januar vorzunehmen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung erlischt, sobald eine der Bedingungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

<sup>5</sup> Die Bewilligungen zum Handel mit Betäubungsmitteln gilt für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft.

**Art. 19** Meldung von Änderungen

Jede Änderung der für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Voraussetzungen ist der zuständigen kantonalen Behörde oder dem Bundesamt (Art. 14a des Gesetzes) vom Bewilligungsinhaber sofort zu melden.

**Art. 20** Entzug

Die Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn die darin genannte verantwortliche Person eine vorsätzliche oder wiederholt fahrlässige Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder die dazu gehörigen Verordnungen begangen hat.

**Art. 21** Vorgehen bei Erlöschen, Aufhebung oder Entzug

<sup>1</sup> Bei Erlöschen (Art. 18), Aufheben oder Entzug (Art. 20) einer Bewilligung überwacht die zuständige kantonale Behörde oder das Bundesamt (Art. 14a des Gesetzes) die zur Gewinnung von Betäubungsmitteln mit alkaloidhaltigen Pflanzen oder Pilzen angebaute Fläche, die Aufnahme des Inventars der Betäubungsmittel, deren Weitergabe an Berechtigte oder deren Liquidierung. Die zuständige Behörde kann die Betäubungsmittel auch einziehen oder deren Vernichtung anordnen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gerichtliche Verfügung über die Einziehung der Betäubungsmittel.

**Art. 22** Meldungen der Kantone

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde ist verpflichtet, dem Bundesamt jede Erteilung, Änderung, Verweigerung oder Aufhebung einer Bewilligung unter Angabe des Sachverhaltes unverzüglich bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Sie meldet dem Bundesamt ferner die Namen der Apotheker, die Betäubungsmittel beziehen, lagern, verwenden und abgeben dürfen.

**3. Kapitel: Schätzungen, neue Stoffe, Verbote****Art. 23** Schätzungen, Beschränkungen und Reserven

<sup>1</sup> Das Bundesamt erstellt die in Ausführung der von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen abzugebenden jährlichen Schätzungen über den Bedarf an Betäubungsmitteln.

<sup>2</sup> In gleicher Weise bereitet es die Anträge über die Beschränkung oder das Verbot des Anbaues von alkaloidhaltigen Pflanzen oder Pilzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln, der Herstellung, der Ein- und Ausfuhr sowie über die Vorratshaltung der einzelnen Betäubungsmittel vor.

**Art. 24** Neue Stoffe, Arzneiformen, Dosierungen oder Packungsgrößen

<sup>1</sup> Die in Artikel 7 des Gesetzes vorgeschriebene Bewilligung ist beim Bundesamt einzuholen, bevor der Stoff oder das Präparat hergestellt, eingeführt, gelagert, ausgeführt, verwendet oder in den Handel gebracht wird. Diese Bestimmung gilt auch für neue Arzneiformen, Dosierungen oder Packungsgrößen bereits bewilligter Präparate.

<sup>2</sup> Ein Muster des Stoffes oder Präparates ist dem Bundesamt einzureichen und die quantitative Zusammensetzung und das Indikationsgebiet anzugeben.

<sup>3</sup> Falls ein neuer Stoff, eine neue Arzneiform, eine neue Dosierung oder eine neue Packungsgröße über keine EAN-A-Identifikationsnummer verfügt (Art. 3 Bst. a), wird diese vom Bundesamt erteilt und veröffentlicht.

**Art. 25** Verbote

Das Bundesamt trifft die zur Durchführung eines Verbotes (Art. 8 des Gesetzes) nötigen Vorkehrungen und setzt die allfällig zu entrichtende Entschädigung für die abzuliefernden Vorräte fest.

**4. Kapitel: Ein- und Ausfuhr, internationaler Handel****1. Abschnitt: Bewilligung und Zuständigkeit****Art. 26** Bewilligung

<sup>1</sup> Zur Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln sind Firmen und Personen berechtigt, die eine Bewilligung zur Herstellung oder zum Handel mit Betäubungsmitteln besitzen.

<sup>2</sup> Firmen und Personen, die von der Schweiz aus mit Betäubungsmitteln handeln oder Lieferverträge über Betäubungsmittel abschliessen, ohne dass sich die Ware auf schweizerischem Territorium befindet, müssen im Besitze einer kantonalen Bewilligung nach Artikel 13 sein.

**Art. 27** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes.

<sup>2</sup> Das Bundesamt stellt Bewilligungen für eine einmalige Ein- und Ausfuhr aus.

<sup>3</sup> Für Betäubungsmittel, die teilweise von der Kontrolle ausgenommen sind (Art. 3 Bst. b), kann das Bundesamt generelle Bewilligungen für Ein- und Ausfuhr erteilen, soweit dies mit den Bestimmungen der von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen vereinbar ist und sofern das Herkunfts- oder Bestimmungsland solche Bewilligungen akzeptiert. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Menge von Betäubungsmitteln ausgestellt und gilt nur im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen einem Lieferanten und einem Empfänger.

<sup>4</sup> Das Bundesamt kann auf begründetes Gesuch hin eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung an Apotheker, Ärzte und Tierärzte (insofern deren Befugnis, Betäubungsmittel zu beziehen, nicht durch kantonale Bestimmungen eingeschränkt wird), wissenschaftliche Institute (Art. 15) und nationale oder internationale Organisationen (Art. 16) erteilen.

<sup>5</sup> Es kann auf begründetes Gesuch hin humanitären Organisationen eine Ausfuhrbewilligung erteilen, sofern sichergestellt ist, dass eine missbräuchliche Abzweigung von Betäubungsmitteln durch geeignete Massnahmen verhindert wird.

## 2. Abschnitt: Einfuhr

### Art. 28 Gültigkeit der Einfuhrbewilligung

<sup>1</sup> Die einmalige Einfuhrbewilligung ist sechs Monate gültig und nicht übertragbar. Sie kann auf Gesuch höchstens zweimal um je drei Monate verlängert werden.

<sup>2</sup> Die generelle Einfuhrbewilligung ist zwölf Monate gültig und nicht übertragbar. Sie kann auf Gesuch jeweils um weitere zwölf Monate verlängert werden.

### Art. 29 Zustellung der Einfuhrbewilligung

<sup>1</sup> Das Bundesamt übermittelt dem Gesuchsteller das Original und drei Kopien der einmaligen Einfuhrbewilligung und informiert die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes mit einer Kopie der Bewilligung.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller sendet das Original und eine Kopie der einmaligen Einfuhrbewilligung dem ausländischen Lieferanten. Dieser beantragt mit dem Original die Ausfuhrbewilligung; die Kopie begleitet, die Sendung bis zum Empfänger. Der Gesuchsteller muss dafür sorgen, dass eine Kopie bei der Einfuhr der Sendung dem Zollamt ausgehändigt wird.

<sup>3</sup> Das Bundesamt übermittelt dem Gesuchsteller das Original und zwei Kopien der generellen Einfuhrbewilligung und informiert die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes sowie des betreffenden Kantons mit einer Kopie der Bewilligung.

<sup>4</sup> Der Gesuchsteller sendet das Original und eine Kopie der generellen Einfuhrbewilligung dem ausländischen Lieferanten. Dieser beantragt mit dem Original die Ausfuhrbewilligung; die Kopie behält er zu Kontrollzwecken.

### Art. 30 Zollabfertigung

<sup>1</sup> Das Zollamt teilt die Einfuhr dem Bundesamt mit, das die zuständige kantonale Behörde informiert. Bei der Einfuhr aufgrund einer einmaligen Einfuhrbewilligung erfolgt die Mitteilung durch Weiterleitung der dem Zollamt ausgehändigten und von diesem gelöschten Kopie der Bewilligung. Bei der Einfuhr aufgrund einer generellen Einfuhrbewilligung erstattet das Zollamt dem Bundesamt Meldung.

<sup>2</sup> Bei der Einfuhr aufgrund einer einmaligen Einfuhrbewilligung bestätigt das Zollamt die Einfuhr auf der Kopie, welche die Sendung begleitet und leitet diese mit der Sendung an den Empfänger weiter.

<sup>3</sup> Der Empfänger bestätigt auf der Kopie, welche die Sendung begleitet, den Eingang der Ware und sendet die Kopie an das Bundesamt.

### **Art. 31** Entnahme von Mustern

<sup>1</sup> Aus jeder eingeführten Sendung Rohopium entnimmt der Empfänger im Beisein einer vom Bundesamt bestimmten Amtsperson je zwei Durchschnittsmuster. Das eine dient der Bestimmung des Gehaltes an Morphin durch ein vom Bundesamt anerkanntes Laboratorium, das andere ist dem Bundesamt zuzustellen. Das Ergebnis der Analyse ist dem Bundesamt mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Entnahme von Mustern kann analog auf Sendungen von Kokablättern, Rohkokaïn und Koka-Rohöl sowie auf andere Betäubungsmittel ausgedehnt werden, wenn deren Gehalt nicht zweifelsfrei feststeht.

## **3. Abschnitt: Ausfuhr**

### **Art. 32** Bedingungen und Gültigkeit der Ausfuhrbewilligung

<sup>1</sup> Die Ausfuhrbewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller die Einfuhrbewilligung des Bestimmungslandes vorweist. Bezweifelt das Bundesamt die Echtheit der Einfuhrbewilligung, so unternimmt es die nötigen Schritte zur Prüfung der Echtheit.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann die Erteilung einer Spezialbewilligung für humanitäre Zwecke von den Bestimmungen in Absatz 1 ausnehmen.

<sup>3</sup> Die einmalige Ausfuhrbewilligung ist drei Monate gültig und nicht übertragbar. Sie kann auf Gesuch um weitere drei Monate verlängert werden. Ist die Gültigkeit der ausländischen Einfuhrbewilligung befristet, so wird die Ausfuhrbewilligung höchstens bis zu diesem Zeitpunkt erteilt.

<sup>4</sup> Die generelle Ausfuhrbewilligung ist zwölf Monate gültig und nicht übertragbar. Sie kann auf Gesuch jeweils um weitere zwölf Monate verlängert werden. Ist die Gültigkeit der ausländischen Einfuhrbewilligung befristet, so wird die Ausfuhrbewilligung höchstens bis zu diesem Zeitpunkt erteilt.

### **Art. 33** Zustellung der Ausfuhrbewilligung

<sup>1</sup> Das Bundesamt übermittelt dem Gesuchsteller das Original und zwei Kopien der einmaligen Ausfuhrbewilligung und informiert die zuständige Behörde des Einfuhrlandes mit einer Kopie der Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Original muss der Sendung beigelegt werden; eine Kopie wird bei der Ausfuhr dem Zollamt ausgehändigt.

<sup>3</sup> Das Bundesamt übermittelt dem Gesuchsteller das Original und eine Kopie der generellen Ausfuhrbewilligung und informiert die zuständige Behörde des Einfuhrlandes sowie des betreffenden Kantons mit einer Kopie der Bewilligung.

<sup>4</sup> Der Gesuchsteller sendet das Original der generellen Ausfuhrbewilligung dem ausländischen Empfänger. Die Kopie behält er zu Kontrollzwecken.

**Art. 34** Zollabfertigung

<sup>1</sup> Bei der Ausfuhr aufgrund einer einmaligen Ausfuhrbewilligung bestätigt das Zollamt die Freigabe der Sendung auf der Ausfuhrbewilligung, welche mit der Sendung weitergeht.

<sup>2</sup> Es teilt die Ausfuhr der Sendung dem Bundesamt mit, das die zuständige kantonale Behörde informiert. Bei der Ausfuhr aufgrund einer einmaligen Ausfuhrbewilligung erfolgt die Mitteilung durch Weiterleitung der ihm ausgehändigten Kopie der Bewilligung. Bei der Ausfuhr aufgrund einer generellen Ausfuhrbewilligung erstattet das Zollamt dem Bundesamt Meldung.

**4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 35** Nicht benützte Bewilligungen

Nicht benützte Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind innert zehn Tagen nach Erlöschen der Gültigkeit dem Bundesamt zurückzusenden.

**Art. 36** Ein- und Ausfuhr ohne Bewilligung

<sup>1</sup> Betäubungsmittelsendungen, für die keine Ein- oder Ausfuhrbewilligung vorliegt, behalten die Zollämter zurück und melden sie dem Bundesamt, das die Warenführer über das Zurückbehalten informiert.

<sup>2</sup> Kann eine übernommene Sendung nicht freigegeben werden, entscheidet das Bundesamt über ihre Beschlagnahmung sowie über ihre Verwertung oder Entsorgung (Art. 71) und informiert die zuständige kantonale Behörde.

**Art. 37** Ein- und Ausfuhr in Briefpostsendungen

Die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in Briefpostsendungen ist verboten.

**Art. 38** Durchfuhr

<sup>1</sup> Die Durchfuhr von Betäubungsmitteln ist gestattet, wenn der Verfügungsberechtigte einen nach den Vorschriften des Ursprungslandes rechtmässigen Versand nach dem neuen Bestimmungsland nachweisen kann.

<sup>2</sup> Der Nachweis über den rechtmässigen Versand nach dem neuen Bestimmungsland ist beim Eintritt der Ware in das schweizerische Zollgebiet zu erbringen. In begründeten Fällen kann eine Nachfrist gewährt werden.

<sup>3</sup> Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Ware nach Artikel 36 angehalten.

**Art. 39** Ort der Ein-, Aus- und Durchfuhr

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Betäubungsmitteln hat über die Hauptzollämter zu erfolgen.

**Art. 40** Kranke Reisende

<sup>1</sup> Kranke Reisende dürfen die für eine Höchstdauer von einem Monat zu ihrer Behandlung benötigten Betäubungsmittel ohne Einfuhrbewilligung in die Schweiz einführen. Dauert ihr Aufenthalt in der Schweiz länger als einen Monat, haben sie sich an einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt zu wenden, um ein Rezept für die zur Behandlung notwendigen Betäubungsmittel zu erhalten.

<sup>2</sup> Sie dürfen die während einer Höchstdauer von einem Monat zu ihrer Behandlung benötigten Betäubungsmittel ohne Ausfuhrbewilligung ausführen, wenn dies das Bestimmungsland erlaubt. Das Bundesamt kann unverbindlich Auskünfte über entsprechende Vorschriften in den Bestimmungsländern erteilen.

<sup>3</sup> Betäubungsmittel nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes sind von den Erleichterungen nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen.

**5. Kapitel:****Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln durch  
Medizinalpersonen, Krankenanstalten, wissenschaftliche Institute, nationale oder internationale Organisationen****1. Abschnitt: Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte****Art. 41** Erwerb von Betäubungsmitteln

<sup>1</sup> Die zur Berufsausübung zugelassenen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (Art. 9 des Gesetzes) können in der Schweiz aus einer öffentlichen Apotheke oder von zum Handel mit Betäubungsmitteln berechtigten Firmen und Personen die von ihnen benötigten Betäubungsmittel gegen schriftliche, von ihnen selbst unterzeichnete Bestellung oder in einer anderen vom Bundesamt genehmigten Form beziehen, soweit diese Befugnis nicht durch kantonale Bestimmungen eingeschränkt wird. Die erste Bestellung bei einem Lieferanten muss mit der EAN-L-Identifikationsnummer und dem Stempel des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes versehen sein.

<sup>2</sup> Nachdem ein Präparat eines Betäubungsmittels auf den Markt gebracht wurde, dürfen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte während zwei Jahren einmal jährlich die kleinste handelsübliche und vom Bundesamt genehmigte Packung dieses Betäubungsmittels als Musterpackung bei einer Fabrikations- oder Handelsfirma bestellen.

<sup>3</sup> Ärzte können mit amtlichem Rezeptformular (Art. 43) Betäubungsmittel zur Vorrathaltung für Notfälle in Krankenstationen und Ambulanzen, die nicht Krankenanstalten angeschlossen sind, bestellen. Das Betäubungsmittelrezept muss enthalten:

- a. Name, Adresse, eigenhändige Unterschrift und Stempel des verschreibenden Arztes;
- b. Name der verantwortlichen Person der Krankenstation oder Ambulanz;
- c. Ausstellungsdatum;
- d. Bezeichnung des Betäubungsmittels, seine Dosierung und Arzneiform;
- e. Menge.

<sup>4</sup> Der Vorrat nach Absatz 3 darf nur auf schriftliche und unterzeichnete Verschreibung durch einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt verwendet werden.

#### **Art. 42**            Beschränkungen

<sup>1</sup> Ärzte und Tierärzte, die den Beruf nicht selbständig ausüben (Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes), können Betäubungsmittel nur im Rahmen der Befugnisse ihrer Anstellung und unter Aufsicht eines zur Berufsausübung zugelassenen Berufskollegen (Art. 9 Abs. 1 und 2a des Gesetzes) beziehen, verwenden und verordnen.

<sup>2</sup> Zahnärzte, die den Beruf nicht selbständig ausüben (Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes), können Betäubungsmittel nur im Rahmen der Befugnisse ihrer Anstellung und unter Aufsicht eines zur Berufsausübung zugelassenen Berufskollegen (Art. 9 Abs. 1 und 2a des Gesetzes) beziehen und verwenden.

#### **Art. 43**            Verschreibung

<sup>1</sup> Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte dürfen Betäubungsmittel nur an eigene oder an solche Patienten verschreiben, die sie selber untersucht haben.

<sup>2</sup> An ambulant behandelte Patienten dürfen Betäubungsmittel nur auf amtlichem Rezeptformular verschrieben werden. Das Betäubungsmittelrezept muss enthalten:

- a. Name, Adresse, eigenhändige Unterschrift und Stempel des verschreibenden Arztes;
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Patienten;
- c. Ausstellungsdatum;
- d. Bezeichnung des Betäubungsmittels, seine Arzneiform und Dosierung;
- e. Menge;
- f. Gebrauchsanweisung.

<sup>3</sup> Die Verordnung von Betäubungsmitteln an hospitalisierte Kranke ist vom Arzt eigenhändig zu visieren und mit der Krankengeschichte aufzubewahren.

<sup>4</sup> Von Tierärzten ausgestellte amtliche Rezepte für Betäubungsmittel müssen enthalten:

- a. Name, Adresse, eigenhändige Unterschrift und Stempel des verschreibenden Tierarztes;
- b. Art des betroffenen Tieres und sein Gewicht oder des Tierbestandes;
- c. Ausstellungsdatum;
- d. Bezeichnung des Betäubungsmittels, seiner Dosierung und Arzneiform;
- e. Menge;
- f. Gebrauchsanweisung;
- g. Name und Adresse des Tiereigentümers.

<sup>5</sup> Die verschriebene Menge darf nicht über den Bedarf für die Behandlung während eines Monats hinausgehen. Ausnahmsweise, wenn es die Umstände rechtfertigen

und unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 11 des Gesetzes kann die Dauer um zwei Monate verlängert werden; der verschreibende Arzt hat in diesem Fall die genaue Dauer der laufenden Behandlung auf dem Rezept anzugeben.

<sup>6</sup> Das Bundesamt stellt den Kantonen die Rezeptformulare zum offiziellen Preis zu.

#### **Art. 44 Vereinfachte Verschreibung**

<sup>1</sup> Betäubungsmittel im Sinne der Verzeichnisse nach Artikel 3 Buchstaben b und c und homöopathische Präparate, die Betäubungsmittel enthalten, sind auf einfachen Rezeptformularen zu verschreiben.

<sup>2</sup> Die verschriebene Menge darf nicht über den Bedarf für die Behandlung während eines Monats hinausgehen. Wenn es die Umstände rechtfertigen und unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 11 des Gesetzes kann die Dauer für die Behandlung auf höchstens sechs Monate verlängert werden; der verschreibende Arzt hat in diesem Fall die genaue Dauer der Behandlung auf dem Rezept anzugeben. Nach Ablauf dieser Dauer ist ein neues Rezept auszustellen.

## **2. Abschnitt: Apotheker**

#### **Art. 45 Bezug und Abgabe**

<sup>1</sup> Die Apotheker, die eine öffentliche oder Spitalapotheke leiten, haben Betäubungsmittel von einer zum Handel mit solchen berechtigten Firma oder Person auf schriftliche Bestellung oder in einer anderen vom Bundesamt genehmigten Form zu beziehen.

<sup>2</sup> Die Offizinapotheker können Betäubungsmittel abgeben:

- a. auf schriftliche Bestellung eines zur Berufsausübung berechtigten Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes (Art. 41);
- b. auf schriftliche Bestellung der verantwortlichen Person einer Krankenanstalt (Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes), eines wissenschaftlichen Institutes (Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes) oder einer nationalen oder internationalen Organisation (Art. 14a des Gesetzes);
- c. auf Rezept eines zur Berufsausübung berechtigten Arztes oder Tierarztes;
- d. auf Rezept eines zur Grenzpraxis berechtigten ausländischen Arztes oder Tierarztes, sofern die Apotheke im betreffenden Grenzgebiet liegt (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes).

<sup>3</sup> Soweit der Arzt nichts anderes vermerkt, ist die Wiederholung des Bezugs auf ein Rezept für Betäubungsmittel nicht gestattet. Unter den nachfolgenden Bedingungen ausgenommen ist:

- a. der wiederholte Bezug eines Betäubungsmittels nach Artikel 3 Buchstabe b höchstens innerhalb eines Monats seit dem Ausstellungsdatum des Rezepts. Der Patient hat das Rezept, sofern es nicht bereits im Besitz des Apothekers ist, vorzulegen. Die abgegebene Menge darf den Bedarf für die Behandlung

während eines Monats nicht überschreiten. Die Abgabe muss mit dem Datum der Wiederholung und der abgegebenen Menge unauslöschlich auf dem Rezept vermerkt werden;

- b. der wiederholte Bezug eines Betäubungsmittels nach Artikel 3 Buchstabe c, sofern die abgegebene Menge den Bedarf für die Behandlung während eines Monats nicht überschreitet.

<sup>4</sup> Die Apotheker können Betäubungsmittel nach Artikel 3 Buchstabe c in der für eine Woche therapeutisch benötigten Menge ohne Rezept abgeben. Sie können über die Beschränkung der Dauer hinausgehen, wenn die pharmazeutische Form einen Missbrauch des Produkts unwahrscheinlich macht.

#### **Art. 46** Gültigkeit medizinischer Rezepte

Ein Betäubungsmittelrezept ist ab Ausstellungsdatum höchstens einen Monat gültig. Ausgenommen ist die Verschreibung von Betäubungsmitteln durch einen Arzt oder Tierarzt für eine längere Dauer (Art. 43 Abs. 5 und 44 Abs. 2).

#### **Art. 47** Rezepte von Ärzten und Tierärzten ohne Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz

Das Rezept eines Arztes oder Tierarztes ohne Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz oder im Grenzbereich muss von einem Arzt oder Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz auf einem amtlichen Rezeptformular für Betäubungsmittel (Art. 43) bestätigt werden.

#### **Art. 48** Notfälle

<sup>1</sup> In Notfällen und wenn es unmöglich ist, eine ärztliche Verschreibung zu erlangen, darf der Apotheker ausnahmsweise die kleinste im Handel erhältliche Packung eines Betäubungsmittels ohne Rezept abgeben. Die Abgabe von Betäubungsmitteln mit amphetaminähnlicher Wirkung, die das zentrale Nervensystem reizen, gilt nicht als Notfall und ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Bei Abgabe eines Betäubungsmittels ohne Verschreibung hat der Apotheker ein Protokoll über den Namen und die Adresse des Empfängers sowie den Grund der Abgabe aufzunehmen. Das Protokoll ist innert fünf Tagen der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen. Der behandelnde Arzt ist gleichzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Die Abgabe an betäubungsmittelabhängige Personen ist verboten.

#### **Art. 49** Andere Lieferungen von Apothekern

<sup>1</sup> Apotheker, die Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte mit Betäubungsmitteln beliefern, haben sich vorgängig zu versichern, dass der Empfänger zum Bezug berechtigt ist.

<sup>2</sup> Apotheker, die gewerbsmässig andere Apotheker, wissenschaftliche Institute oder nationale oder internationale Organisationen mit Betäubungsmitteln beliefern, sind den Inhabern einer Handelsbewilligung gleichgestellt und haben alle für diese geltenden Vorschriften zu erfüllen.

### 3. Abschnitt: Andere Institutionen und Organisationen

#### Art. 50           Krankenanstalten

<sup>1</sup> Krankenanstalten, welche die in Artikel 14 erwähnte Bewilligung besitzen, können Betäubungsmittel von einer Fabrikations- oder Handelsfirma, einer öffentlichen Apotheke oder einer dazu ermächtigten Spitalapotheke auf schriftliche Bestellung oder in einer anderen vom Bundesamt genehmigten Form beziehen.

<sup>2</sup> Die für Betäubungsmittel verantwortliche Person (Art. 14) sorgt für die interne Organisation des Bezuges, der Lagerung, der Abgabe und der Kontrolle von Betäubungsmitteln.

#### Art. 51           Wissenschaftliche Institute

Wissenschaftliche Institute mit Bewilligung (Art. 15) können Betäubungsmittel von einer Fabrikations- oder Handelsfirma oder einer Apotheke auf schriftliche und unterzeichnete Bestellung der verantwortlichen Person oder in einer anderen vom Bundesamt genehmigten Form beziehen.

#### Art. 52           Nationale oder internationale Organisationen

Nationale oder internationale Organisationen mit Bewilligung (Art. 16) können Betäubungsmittel von einer Fabrikations- oder Handelsfirma oder einer Apotheke auf schriftliche und unterzeichnete Bestellung der verantwortlichen Person oder in einer anderen vom Bundesamt genehmigten Form beziehen.

## 6. Kapitel: Aufbewahrung und Bezeichnung der Betäubungsmittel

#### Art. 53           Lagerung

<sup>1</sup> Die Betäubungsmittel müssen getrennt von allen anderen Waren und unter Verschluss in Räumen gelagert werden, die für diesen Zweck amtlich zugelassen wurden. Für geringe Mengen von Betäubungsmitteln können die Kantone eine erleichterte Regelung vorsehen. Wenn bedeutende Mengen gelagert werden oder im Falle wiederholten Diebstahls, können die Kantone zusätzliche Sicherungsmassnahmen vorschreiben.

<sup>2</sup> Betäubungsmittel, die in den Verzeichnissen nach Artikel 3 Buchstaben b und c aufgeführt sind, fallen nicht unter die Bestimmungen von Absatz 1. Sie sind so zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugang haben.

#### Art. 54           Zollager

<sup>1</sup> Für die Einlagerung von Betäubungsmitteln in einem Zollager braucht es eine Bewilligung des Bundesamtes.

<sup>2</sup> Für die Ausfuhr eingelagerter Betäubungsmittel braucht es eine Bewilligung des Bundesamtes.

**Art. 55** Bezeichnung und Etikettierung

<sup>1</sup> Betäubungsmittel dürfen in der Schweiz nur unter Angabe der DCI-Bezeichnung (Dénomination commune internationale) oder des Markennamens in den Handel gebracht werden. Auch die Dosierung oder der Gehalt eines Betäubungsmittels sowie die Menge pro Packung müssen auf der Etikette angegeben sein. In den Arzneimittelinformationen sind Angaben über die Vorsichtsmassregeln und Warnvermerke aufzuführen, die für die Sicherheit der Patienten notwendig sind.

<sup>2</sup> Die für den Handel in der Schweiz bestimmten Packungen von Betäubungsmitteln sind mit einer vom Bundesamt zu beziehenden Vignette zu versehen oder mit einem Aufdruck, der dieser Vignette in allen Teilen entspricht. Für einen solchen Aufdruck braucht es die Zustimmung des Bundesamtes.

<sup>3</sup> Im internationalen Handel müssen die Betäubungsmittel mit der international allgemeinen Bezeichnung (DCI) oder wenn keine solche vorliegt, mit dem Namen, der in den von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen verwendet wird, bezeichnet werden.

**Art. 56** Werbung und Information

<sup>1</sup> Jede an das Publikum gerichtete Anpreisung von Betäubungsmitteln (Medien, Schaufensterauslagen, Verkaufsstellen) ist verboten.

<sup>2</sup> Die an Medizinalpersonen gerichtete Arzneimittelinformation und Werbung für Betäubungsmittel darf keine unwahren oder irreführenden Angaben enthalten. Das angepriesene Präparat ist ausdrücklich und gut sichtbar als ein der Kontrolle nach dem Gesetz unterliegendes Heilmittel zu bezeichnen. Die Arzneimittelinformationen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde; diese hört vorher das Bundesamt an.

**7. Kapitel: Kontrolle****1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 57** Meldungen

<sup>1</sup> Jede Lieferung von Betäubungsmitteln im Inland durch die in Artikel 4 des Gesetzes genannten Firmen und Personen sowie Lieferungen von Apothekern an Krankenanstalten, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind dem Bundesamt mit amtlichem Meldeformular zu melden. Diese Bestimmung gilt auch für Musterpackungen von Betäubungsmitteln sowie für Rücksendungen dieser Produkte an ihren Lieferanten oder an die zuständige kantonale Behörde. Diese kann für Rücksendungen von Betäubungsmitteln, die zu vernichten sind, andere als die amtlichen Meldeformulare annehmen.

<sup>2</sup> Die Meldung hat innert drei Monaten zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Meldung soll enthalten:

- a. Firmenbezeichnung des Lieferanten, seine EAN-L-Identifikationsnummer (Art. 3 Bst. e und g–k), die Postleitzahl und sein Geschäftsdomizil;

- b. Firmenbezeichnung des Empfängers, seine EAN-L-Identifikationsnummer (Art. 3 Bst. e und g–k), die Postleitzahl und sein Geschäftsdomizil;
- c. Datum der Lieferung;
- d. Bezeichnung der gelieferten Ware und deren EAN-A-Identifikationsnummer (Art. 3 Bst. a);
- e. Menge in Gewicht oder Einheiten, mit Nennung des Gehalts in Gramm oder in Prozenten.

<sup>4</sup> Für jede Arzneiform, Dosierung und Packungsgrösse von Betäubungsmitteln ist eine gesonderte Meldung zu erstellen.

<sup>5</sup> Das Bundesamt kann nach Anhören der Kantone und der interessierten Kreise anstelle des amtlichen Meldeformulars andere Formen der Meldung von Lieferungen zulassen, wenn sie die geforderten Angaben enthalten und eine gleiche Kontrolle gewährleisten.

#### **Art. 58** Lieferscheine

Der Lieferant von Betäubungsmitteln hat die Ware mit einem Lieferschein zu versenden.

#### **Art. 59** Buchführung und Angaben zu Berichten

<sup>1</sup> Die in Artikel 17 des Gesetzes vorgeschriebene Buchführung umfasst folgende Angaben:

- a. Anbau von alkaloidhaltigen Pflanzen oder Pilzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln:
  1. Art der angebauten alkaloidhaltigen Pflanzen oder Pilze,
  2. Umfang der Anbaufläche,
  3. Art und Menge der gewonnenen Betäubungsmittel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes;
- b. Fabrikation:
  1. Lager am Jahresanfang,
  2. Einfuhr,
  3. Kauf im Inland,
  4. Fabrikation,
  5. Ausfuhr,
  6. Verkauf im Inland,
  7. Fabrikation von:
    - kontrollpflichtigen Stoffen (Bezeichnung, Angabe der Base oder des Salzes),
    - kontrollpflichtigen Präparaten (Bezeichnung, Dosierung in mg),
    - kontrollfreien Stoffen (Bezeichnung, Angabe der Base oder des Salzes),
    - kontrollfreien Präparaten (Bezeichnung, Dosierung in mg),

8. Versuche, Verluste, Entsorgung,
  9. Lager am Jahresende;
- c. Verarbeitung:
1. Lager am Jahresanfang,
  2. Einfuhr,
  3. Kauf im Inland,
  4. Ausfuhr,
  5. Verkauf im Inland,
  6. Fabrikation von:
    - kontrollpflichtigen Stoffen (Bezeichnung, Angabe der Base oder des Salzes),
    - kontrollpflichtigen Präparaten (Bezeichnung, Dosierung in mg),
    - kontrollfreien Stoffen (Bezeichnung, Angabe der Base oder des Salzes),
    - kontrollfreien Präparaten (Bezeichnung, Dosierung in mg),
  7. Versuche, Verluste, Entsorgung,
  8. Lager am Jahresende;
- d. Handel (mit Vermittlung):
1. Lager am Jahresanfang,
  2. Einfuhr,
  3. Kauf im Inland,
  4. Ausfuhr,
  5. Verkauf im Inland,
  6. Verluste, Entsorgung,
  7. Lager am Jahresende;
- e. internationaler Handel ohne Durchfuhr durch die Schweiz, für jede Transaktion:
1. Datum,
  2. Name und Adresse des Lieferanten,
  3. Name und Adresse des Empfängers,
  4. Produktebezeichnung,
  5. Mengen,
  6. Kopien der Ein- und Ausfuhrbewilligungen der betroffenen Länder.

<sup>2</sup> Auf Verlangen sind dem Bundesamt detaillierte Auskünfte über die Angaben nach Absatz 1 zu erteilen.

<sup>3</sup> Stimmt das Datum auf dem Lieferschein nicht mit jenem des Empfangs der Waren überein, ist in der Buchführung ausschliesslich das auf dem Lieferschein aufgeführte Datum zu übernehmen.

**Art. 60** Abschluss der Kontrolle

<sup>1</sup> Firmen und Personen, welche die Bewilligung zum Anbau von alkaloidhaltigen Pflanzen oder Pilzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln besitzen, haben die Anbaukontrolle auf Ende Jahr abzuschliessen und deren Ergebnis dem Bundesamt zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Firmen und Personen, welche die Bewilligung zur Herstellung und Verarbeitung besitzen, haben die Fabrikationskontrolle auf Ende Jahr abzuschliessen und deren Ergebnis dem Bundesamt auf vorgeschriebenem Formular zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Firmen und Personen, welche die Bewilligung zum Handel oder zur Vermittlung besitzen, haben die Lagerkontrolle auf Ende Jahr abzuschliessen und deren Ergebnis dem Bundesamt auf vorgeschriebenem Formular zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Firmen und Personen, die von der Schweiz aus einen internationalen Handel mit Betäubungsmitteln führen ohne Durchfuhr der Ware durch die Schweiz, sowie Vermittler (Mäkler, Agenten; Art. 13) haben die nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e erforderlichen Angaben auf Ende Jahr dem Bundesamt auf dem vorgeschriebenen Formular zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben.

**2. Abschnitt: Ausweispflicht****Art. 61** Apotheker

<sup>1</sup> Die Apotheker müssen sich jederzeit über den Bezug und die Abgabe von Betäubungsmitteln ausweisen können.

<sup>2</sup> Die Bezüge sind durch die Lieferscheine (Art. 58) auszuweisen; die Abgaben sind durch die Rezepte und die schriftlichen Bestellungen der Ärzte, Zahnärzte oder der für Betäubungsmittel verantwortlichen Person wissenschaftlicher Institute, nationaler oder internationaler Organisationen auszuweisen; die Abgaben der in einer Apotheke verarbeiteten oder nach Artikel 48 gelieferten Betäubungsmittel müssen mit einem entsprechenden Vermerk eingetragen werden.

**Art. 62** Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

<sup>1</sup> Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte müssen sich jederzeit über Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln ausweisen können.

<sup>2</sup> Sie haben darüber zu wachen, dass die Verwendung der von ihnen als Vorrat für Notfälle in Krankenstationen und Ambulanzen bestellten Betäubungsmittel (Art. 41 Abs. 4) schriftlich belegt wird.

**Art. 63** Krankenanstalten

Die Krankenanstalten müssen sich jederzeit ausweisen können über den Bezug sowie die Verwendung von Betäubungsmitteln.

- a. in den Apotheken der Krankenanstalten;
- b. bei der Abgabe an stationäre Patienten;
- c. in den Operationseinheiten, sofern solche vorhanden sind, für die tägliche Verwendung jedes einzelnen Produktes.

**Art. 64**            Wissenschaftliche Institute

Die verantwortlichen Personen von wissenschaftlichen Instituten müssen sich jederzeit über Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln ausweisen können.

**Art. 65**            Nationale oder internationale Organisationen

Die verantwortlichen Personen von nationalen oder internationalen Organisationen müssen sich jederzeit über Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln ausweisen können.

**Art. 66**            Eigentümer von Hanfkulturen

Auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörde haben die Eigentümer von Hanfkulturen alle notwendigen Angaben über die Art des angebauten Hanfs sowie über seine Verwendung zu machen.

### **3. Abschnitt:**

#### **Aufbewahrung der Dokumente, Kontrolle durch die Kantone**

**Art. 67**            Aufbewahrung der Dokumente und Datenträger

<sup>1</sup> Die Belege und Daten über den Verkehr mit Betäubungsmitteln sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für den Detailhandel mit Betäubungsmitteln, die im Verzeichnis nach Artikel 3 Buchstaben b und c aufgenommen sind.

**Art. 68**            Kontrolle durch die Kantone

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde prüft, bevor sie eine Bewilligung erteilt, die eingereichten Unterlagen. Erachtet sie diese als ungenügend, fordert sie die fehlenden Angaben ein. Sie kann insbesondere Präzisierungen zur Tätigkeit der verantwortlichen Person in Form eines Pflichtenhefts verlangen, das die Aufgaben im Bereich der Betäubungsmittel umschreibt.

<sup>2</sup> Die Kantone:

- a. ordnen bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln oder bei Rezepten, die nicht im Kanton ausgestellt worden sind, besondere Kontrollen an;

- b. verlangen von den Personen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2a des Gesetzes ein Inventar und die Bilanz des Verbrauchs der Betäubungsmittel während einer bestimmten Periode;
- c. verlangen von den Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Apothekern, Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten, über jedes Betäubungsmittel im Lager Buch zu führen. Sie können diese Anordnung allgemein oder, wenn besondere Gründe vorliegen, auch in einzelnen Fällen treffen.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde muss mit periodischen Inspektionen prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

<sup>4</sup> Sie kann Muster von Betäubungsmitteln, die der Kontrolle unterliegen, oder Muster von Hanf zu Analysezwecken entnehmen. In diesem Fall stellt sie dem Eigentümer eine Quittung aus.

<sup>5</sup> Sie ist befugt, die in Zollagern aufbewahrten Betäubungsmittel zu kontrollieren.

<sup>6</sup> Bei Missbrauch von Betäubungsmitteln nach Artikel 3 Buchstaben b und c kann sie im Kanton strengere Massnahmen ergreifen, als diese Verordnung vorsieht.

<sup>7</sup> Der von der zuständigen kantonalen Behörde mit der Kontrolle von Betäubungsmitteln beauftragte Beamte darf sich nicht selbst kontrollieren, falls er gleichzeitig eine Tätigkeit als verantwortliche Person im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes ausübt.

## 8. Kapitel: Gebühren

### Art. 69

<sup>1</sup> Das Bundesamt erhebt für die Erteilung von einmaligen Ein- und Ausfuhrbewilligungen (Art. 27 Abs. 2) eine Gebühr von 100 Franken. Für Warenwerte unter 100 Franken beträgt die Gebühr 50 Franken. Für generelle Ein- und Ausfuhrbewilligungen (Art. 27 Abs. 3) wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Verlängerung einer einmaligen Bewilligung beträgt 50 Franken. Für die Verlängerung einer generellen Bewilligung (Art. 27 Abs. 3) beträgt die Gebühr 200 Franken.

<sup>3</sup> Für Zertifikate, die ein ausländischer Staat aufgrund seiner Gesetzgebung verlangt, erhebt das Bundesamt für ein einmaliges Zertifikat eine Kanzleigegebühr von 50 Franken und für ein Zertifikat mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer eine solche von 100 Franken.

<sup>4</sup> Sind für die Erteilung der Bewilligungen oder Zertifikate (Absätze 1 und 2) oder für die Kontrolle nach Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes besondere Abklärungen nötig, wird hierfür eine Gebühr von 120 Franken pro volle Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Kontrollen im Zusammenhang mit generellen Ein- und Ausfuhrbewilligungen (Art. 27 Abs. 3), die über zwei Stunden in Anspruch nehmen, sowie für die Beschlagnahmung, Verwertung und Entsorgung von Betäubungsmitteln.

<sup>5</sup> Firmen oder Personen, denen mehr als 1000 Bewilligungen nach Absatz 1 im Jahr erteilt werden, kann vom Bundesamt auf Gesuch hin anstelle einer Gebühr pro Bewilligung eine Pauschalgebühr von 120 Franken pro volle Arbeitsstunde in Rechnung gestellt werden.

<sup>6</sup> Führen Firmen oder Personen ein elektronisches Datenverarbeitungssystem ein, das geeignet ist, die Arbeit des Bundesamtes für die Erteilung von Bewilligungen oder Zertifikaten (Abs. 1 und 2) zu erleichtern, und wird das System vom Bundesamt anerkannt, können die Gebühren pro Bewilligung um die Hälfte reduziert werden.

<sup>7</sup> Auslagen werden gesondert berechnet. Dazu gehören insbesondere:

- a. Honorare nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973<sup>2</sup> über Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte;
- b. Porti, Telefon-, Telegramm-, Telefax- und Telexkosten im Auslandverkehr;
- c. Kosten für Arbeiten, welche an Dritte übertragen wurden;
- d. Reise- und Transportkosten.

<sup>8</sup> Für Bewilligungen und Zertifikate, welche der wissenschaftlichen Forschung, der Drogenbekämpfung oder der humanitären Hilfe dienen, wird keine Gebühr erhoben.

## **9. Kapitel: Mitteilungen, Sanktionen und Schlussbestimmungen**

### **1. Abschnitt: Informationsaufgabe des Bundes**

#### **Art. 70**

<sup>1</sup> Das Bundesamt sorgt dafür, dass die in den internationalen Abkommen verlangten Meldungen den zuständigen Organen innert der vorgeschriebenen Fristen erstattet werden.

<sup>2</sup> Es veröffentlicht die in Ausführung der durch die Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen verlangten Meldungen und Informationen.

<sup>3</sup> Es erteilt dem Bundesamt für Polizei<sup>3</sup> die zur Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle für die Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs nötigen Auskünfte.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Polizei informiert das Bundesamt über Feststellungen und Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Gesetz.

<sup>2</sup> [AS 1973 1559, 1989 50, 1996 1518 Art. 72 Ziff. 2. AS 1996 1651 Art. 21 Bst. b]. Siehe heute die V des EFD vom 12. Dez. 1996 über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen (SR 172.311).

<sup>3</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

## 2. Abschnitt: Sanktionen

### Art. 71 Beschlagnahme, Verwertung, Entsorgung

<sup>1</sup> Betäubungsmittel, die vom Zoll zurückbehalten wurden (Art. 36), sind, wenn sie nicht nachträglich freigegeben werden können, vom Bundesamt zu beschlagnehmen. Beschlagnahme Betäubungsmittel können vom Bundesamt einer rechtmässigen Verwendung zugeführt werden, wenn ihre pharmazeutische Qualität sichergestellt ist. Ansonsten sind sie fachgerecht zu entsorgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ein eventuell verbleibender Erlös aus ihrem Verkauf kann dem Eigentümer zurückerstattet werden.

<sup>2</sup> Veränderte oder verfallene Betäubungsmittel sind von der zuständigen kantonalen Behörde auf geeignete Weise zu entsorgen.

<sup>3</sup> Die fachgerechte Entsorgung von Betäubungsmitteln hat unter Aufsicht von zwei durch das Bundesamt oder durch die zuständige kantonale Behörde bezeichnete Personen zu erfolgen. Das Datum der Entsorgung der Betäubungsmittel, ihre genaue Bezeichnung, ihre Herkunft und die Mengen müssen in einem Protokoll über die Entsorgung festgehalten werden. Das Protokoll ist von den an der Entsorgung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Eigentümer der entsorgten Betäubungsmittel wird zu seiner Entlastung eine Bestätigung der Entsorgung zugestellt.

### Art. 72 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes bestraft.

### Art. 73 Verwertung und Entsorgung von Betäubungsmitteln aus Widerhandlungen

<sup>1</sup> Bei der Strafverfolgung von Widerhandlungen eingezogene Betäubungsmittel (Art. 58 StGB<sup>4</sup>) können nach den Bestimmungen von Artikel 71 einer rechtmässigen Verwendung zugeführt oder entsorgt werden.

<sup>2</sup> Der Erlös aus allfälligem Verkauf von Betäubungsmitteln, die an der Grenze, in Zollagern oder im Transit eingezogen werden, fällt an den Bund, in den anderen Fällen an den betreffenden Kanton, es sei denn, dass er aufgrund des Entscheides des Richters oder einer kantonalen Verwaltungsbehörde dem früheren Eigentümer zukommt.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 74 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. März 1952<sup>5</sup> über die Betäubungsmittel wird aufgehoben.

<sup>4</sup> SR 311.0

<sup>5</sup> [AS 1952 252, 1953 483, 1970 14, 1984 159, 1992 1168 1618 Anhang Ziff. 9]

**Art. 75** Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erteilten Bewilligungen bleiben bis zu ihrem Verfall gültig. Sie werden erneuert, sofern die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind (Art. 6–8 und 10–12).

**Art. 76** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 1996 in Kraft.

<sup>2</sup> In bezug auf die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Betäubungsmittel treten die Bestimmungen des 4. Kapitels am 1. Januar 1997 in Kraft.